Eine Volltextrecherche über den Veröffentlichungsinhalt ist bei Jahresabschlüssen, Veröffentlichungen nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB und Zahlungsberichten nicht möglich.

Hinterlegte Jahresabschlüsse (Bilanzen) stehen im Unternehmensregister zur Beauskunftung zur Verfügung.

| Name | Bereich | Information | V.-Datum | Relevanz |
|---|---|---|---|---|
| Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Wien | Kapitalmarkt | Besteuerungsgrundlagen vom 01.06.2017 bis 31.12.2017 | 18.12.2018 | 100% |

## Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

**Wien**

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG**

**Geschäftsjahr vom 01.06.2017 bis 31.12.2017**

**Steuerlicher Zufluss: 31.12.2017**

**Name des Investmentfonds: Raiffeisen-FondsPension-Sicherheit (AUS) RT**

**ISIN: AT0000A1AVK3**

| § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG | | Privat-vermögen EUR je Anteil | Betriebs-vermögen KStG[1)] EUR je Anteil | Sonst. Betriebs-vermögen[2)] EUR je Anteil |
|---|---|---|---|---|
| 2) | Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge | 2,4815 | 2,4815 | 2,4815 |
| 1 c) | In der Thesaurierung enthaltene | | | |
| aa) | Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG[4)] | - | - | 0,0000 |
| cc) | Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) | - | 2,3491 | 2,3491 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| gg) | Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| hh) | in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen | 0,0000 | - | 0,0000 |
| ii) | Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde | 0,4977 | 0,4977 | 0,4977 |
| jj) | in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | - | - | 0,0000 |
| kk) | in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen | 0,0233 | 0,0233 | 0,0233 |
| ll) | in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | - | - | 0,0000 |
| 1 d) | zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge | | | |
| aa) | i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 [7)] | 2,4815 | 2,4815 | 2,4815 |
| bb) | i.S.d. § 7 Abs. 3 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | davon inländische Mieterträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| cc) | i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten [7)] | 0,6971 | 0,6971 | 0,6971 |
| 1 f) | Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und | | | |
| aa) | der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde[5)] | 0,0957 | 0,0957 | 0,0957 |
| bb) | in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | - | - | 0,0000 |
| cc) | der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| dd) | in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte | - | - | 0,0000 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | | | |
| ee) | der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist[5)] | 0,0049 | 0,0049 | 0,0049 |
| ff) | in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | - | - | 0,0000 |
| 1 g) | Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 h) | die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre[6)] | 0,1902 | 0,1902 | 0,1902 |

**Geschäftsjahr vom 01.06.2017 bis 31.12.2017**

**Steuerlicher Zufluss: 31.12.2017**

**Name des Investmentfonds: Raiffeisen-FondsPension-Sicherheit (TTH) RT**

**ISIN: AT0000A1AVJ5**

| § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG | | Privat-vermögen EUR je Anteil | Betriebs-vermögen KStG[1)] EUR je Anteil | Sonst. Betriebs-vermögen[2)] EUR je Anteil |
|---|---|---|---|---|
| 2) | Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge | 2,4960 | 2,4960 | 2,4960 |
| 1 c) | In der Thesaurierung enthaltene | | | |
| aa) | Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG[4)] | - | - | 0,0000 |
| cc) | Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) | - | 2,3660 | 2,3660 |
| gg) | Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| hh) | in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen | 0,0000 | - | 0,0000 |
| ii) | Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde | 0,5010 | 0,5010 | 0,5010 |
| jj) | in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. | - | - | 0,0000 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | | | |
| kk) | in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen | 0,0234 | 0,0234 | 0,0234 |
| ll) | in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | - | - | 0,0000 |
| 1 d) | zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge | | | |
| aa) | i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 [7)] | 2,4960 | 2,4960 | 2,4960 |
| bb) | i.S.d. § 7 Abs. 3 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | davon inländische Mieterträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| cc) | i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten [7)] | 0,7018 | 0,7018 | 0,7018 |
| 1 f) | Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und | | | |
| aa) | der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde[5)] | 0,0965 | 0,0965 | 0,0965 |
| bb) | in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | - | - | 0,0000 |
| cc) | der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| dd) | in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | - | - | 0,0000 |
| ee) | der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist[5)] | 0,0050 | 0,0050 | 0,0050 |
| ff) | in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 | - | - | 0,0000 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | | | |
| 1 g) | Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

**Steuerlicher Anhang:**

[1)] Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

[2)] Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

[3)] N.A.

[4)] Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

[5)] Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

[6)] Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

[7)] Die Angabe der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer erfolgt an dieser Stelle ausschließlich zu Informationszwecken, da bei thesaurierenden ausländischen Investmentfonds zum Zeitpunkt des fiktiven steuerlichen Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt.

Fundstelle für den Rechenschaftsbericht nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 3 InvStG:
www.rcm.at

**Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.**

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für die vorstehenden Investmentfonds für den genannten Zeitraum**

An die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, für die oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr) die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1

S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Im Rahmen der Überleitung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von den Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

**Frankfurt am Main, den 11.12.2018**

**KPMG AG**
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

***Marco Brinkmann***
***Steuerberater***

***Ines Brokof***
***Wirtschaftsprüferin***
***Steuerberaterin***